

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

№. 25.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 19.

Montag, 25. Januar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abend mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Zeitung bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Anzeigebandes 10 Pfg. per Woche. Einzelne Nummern für die Nummer des Anzeigebandes 10 Pfg. per Woche.

Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 400 seines Grundbuchs die Firma **Riesauer Dampf-Wasch- und Wäsche-Anstalt Paul Wendert** in Riesa und als deren Inhaber **den Kaufmann Paul Alfred Wendert** in Riesa eingetragen.  
Riesa, am 23. Januar 1904.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerung.

Des im Grundbuche für Riesa Blatt 1203 auf den Namen **Graf Julius Söhler** eingetragene Grundstück soll am **10. März 1904, vormittags 10 Uhr** an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Gemarkung 9,2 Nr. 10 auf 77 400 M. — Flg. geschildert. Es besteht aus dem Wohn- und dem Wirtschaftsgelände Nr. 44 C Bl. B des Grundbuchs für Riesa, sowie aus Hofraum und Garten. Grundversteigerungssumme: 37 840 M., Steuerbeiträge: 443,59.

Die Einträge der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen des Grundbuchs betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schenkungen, ist Jedem gestattet. Rechte auf Befreiung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. August 1903 veranlassenen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden. Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des verfallenen Gegenstandes treten würde.  
Riesa, den 22. Januar 1904.

Königliches Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

Nach § 3 der Steuerprekedenzordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 51) erhöht sich vom 1. April 1904 ab die jährliche Pauschalgebühr für Anschläge an das Direktorenprekedenz in Riesa von 120 M auf 140 M.

## Bestellungen

für Monate

Februar und März

auf das

## „Riesauer Tageblatt“

Amtsblatt der königlichen und städtischen Behörden zu Riesa mit Unterhaltungsbeilage „**Erzähler an der Elbe**“ werden angenommen an den Postämtern, von den Verteilungern von den Ausbringern v. Bl., sowie von der Geschäftsstelle in Riesa, Rasanienstraße 59; in **Streisla** von Herrn **Ernst Thieme**, Schloffer, Hauptstraße 151.

**Anzeigen** jeder Art finden im Riesauer Tageblatt in der Stadt sowohl wie auch in den Landbezirken, in allen Kreisen der Bevölkerung vortheilhafte Verbreitung.

Riesa, Rasanienstr. 59.

Die Geschäftsstelle.

## Vertliches und Sächsisches

Riesa, den 25. Januar 1904.

— Tagesordnung für die Stadtverordneten-Sitzung am 26. Januar 1904 nachmittags 6 Uhr: I. Mitteilung des Stadtraths, die Verpflichtung der wiedergewählten Stadträte Dreifach und Galschütz betreffend. II. Rathschluß, betreffend 1. Gewährung eines Ehrenpreises aus Anlaß der Aufstellung des Gedenk- und Gedenksteinvereins für Riesa und Umgegend; 2. den diesjährigen Haushaltplan; a. veränderte Einsetzung der Besoldungen des Stadtbauweisers und des Rathschlichters, b. Wiederherstellung der im Konto 21 (Schlachthof) unter d 1 ursprünglich eingezeichneten Summe an 8000 M., c. Kirchenkasse und Kirchengemeindekasse; 3. Steuererläß; 4. Rasanienregulativ; 5. Krugsteuerung des diesjährigen Realprogymnasiums, insbesondere Uebertragung derselben in etw.

Realprogymnasialabteilung und eine Realabteilung. III. Geschichtliches. Rathspräsident: Herr Bürgermeister Dr. Döhne, Herr Stadtrat Fleischmann.

Der Landesverein der Deutschen Reformpartei im Königreich Sachsen veranstaltete gestern Sonntag, den 24. Januar, im „Viktoriahaus“ zu Dresden eine außerordentliche Hauptversammlung, um Stellung zu nehmen zu der Denkschrift der Regierung über Aenderung des bestehenden Landtagswahlrechts. Den Vorsitz führte Reichstagsabgeordneter Vize-Direktor, der dem Landtagsabgeordneten Zimmermann das Wort zu einem Referat über die Denkschrift erteilte, die durchwegs noch nicht ein abgeschlossener Entwurf der Regierung sein sollte. Vor allem bringe die Denkschrift eine scharfe Verurteilung des Klassenwahlrechts, das uns die Regierung 1896 gegeben habe. Das Moment der Bildung in das Wahlsystem einzuführen, sei durchaus nicht einwandlos, neue Wahlrechtsentwürfe würden sich daraus ergeben und neue Kämpfe zwischen den getrennten Volksgenossen entstehen. Klagen wir schon über zu große Ausdehnung der Reichstagswahlkreise mit zu hoher Stimmzahl, so müsse es als verfehlt gelten, die gegenwärtige Zahl der Landtagswahlkreise zu verringern. Unter den berufsbildlichen Abgeordneten seien unberücksichtigt geblieben: die Lehrer, Beamten, die Selbständigen und Privatangehörigen. Man schaffe zweierlei Abgeordnete: berufsbildliche und politische und es seien auch Klein-Schmelzwerke nicht ausgeschlossen. Am den Landtag vor einer Uebertragung durch die Sozialdemokratie zu schützen, müßten gewisse Konditionen geschaffen werden, habe doch selbst das gewöhnliche Wahlrecht zum Frankfurter Parlament von 1848 solche Einschränkungen enthalten, z. B. die der Selbständigkeit. Nach längerer Debatte, an der sich u. a. die Herren Rechtsanwält Dr. Hädel und Rechtsanwält Rothmann beteiligten, fand folgende Entschliessung einstimmige Annahme: Wie wir im Jahre 1896 zuerst unter allen nationalen Parteien zuerst für den sächsischen Landtag bekämpft haben, so begrüßen wir mit Freuden die Absicht der Regierung, eine Reform des jetzigen Wahlrechts einzuführen. 1. Aus der Denkschrift entnehmen wir mit Genugthuung, daß neben Aufrechterhaltung der geltenden Wahl die Uebertragung der direkten Wahl geplant ist. 2. Andererseits bedauern wir die Aufrechterhaltung der drei Wahlkreisabteilungen, deren platonischer Charakter noch verschärft werden soll, sowie die Verquickung der Abteilungs-

wahl mit berufsbildlichen Wahlen, umso mehr, als letztere einseitig nur den Mitgliedern von drei Produktivkassen eine doppelte Stimme einräumen, andere Berufe aber ausschließen. 3. Wir halten eine Vermehrung städtischer Wahlkreise für berechtigt, verwerfen aber die rein schematische Einteilung des ganzen Landes in nur 16 Kreise, die viel zu groß sind, als daß der städtischen Eigenart und den sozialen Bedürfnissen der verschiedenen Bezirke wie bisher Rechnung getragen werden könnte. 4. Eine zeitgemäße Umgestaltung der ersten Kammer erachtet wir gemäß den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen für notwendig; hierbei könnte den Wünschen der Berufsstände durch entsprechende Berücksichtigung der Industrie, des Handels und Gewerbes, wie der Landwirtschaft Rechnung getragen werden. 5. Im Interesse fruchtbarer Arbeit ist für die zweite Kammer als Vertretung des gesamten Volkes kein gemischtes, sondern ein einheitliches Wahlsystem wünschenswert, das nach unserer Ueberzeugung im Anschluß an das stichhaltig Gewordene, an die Wahlrechtsordnung von 1868 anzusetzen ist. — Nicht gegen eine Vertretung der Arbeiterklasse überhaupt, wohl aber gegen eine Uebertragung der zweiten Kammer durch die revolutionäre Sozialdemokratie könnten derzeit Schutzmaßnahmen in das Wahlgesetz eingefügt werden, wie wählige Erhöhung des Bezugs entsprechend dem seit 1868 eingetretenen Sinken des Geldwertes, Verbot der sächsischen Staatsangehörigkeit seit mindestens 2 Jahren, Ausschluß der Besoldeten (aller derjenigen, die mit Zuschuß oder wegen ehrenrührigen Eigentumsvergehens wiederholt bestraft sind), oder ähnlich wirkende Maßnahmen. Ferner die Wahlpflicht für alle Wahlberechtigten und die Einschränkung der Stichwahl — Forderungen, die wir im wesentlichen schon erhoben, als wir im Jahre 1896 gegen die damalige Wahlrechtsänderung Stellung nahmen.

— Zur Geheimmittellage schreibt „Der Zeitungsvorlag“: „Wegen der Schwierigkeiten, sich in der Geheimmittellage festzusetzen zurecht zu finden, ist das Berliner Postgesetzbuch jetzt dazu übergegangen, wenn ein gegen die Geheimmittellage gerichteter Artikel in der Zeitung erscheint, diese Zeitung darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Gesetz strafbar ist, und erst bei wiederholtem Erscheinen desselben Inzerat einen Strafentwurf zu stellen. Dieses Vorgehen verdient alle Anerkennung und stimmt sich recht vortheilhaft an neben dem Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Polizei anderer Orte, wo selbst auf Anfragen die Auskunft über die Zulässigkeit von Ge-

Die an das Reich gegen Postgebühren angeschlossenen Teilnehmer sind berechtigt, die Anschläge zum 1. April 1904 mit einmonatiger Frist zu kündigen.  
Dresden, A., 21. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Salze.

Wg.

Für das Rechnungsjahr 1904 soll öffentlich verdingt werden:

1. Die Lieferung von ungefähr 1500 kg Roggenkrot, 400 kg Semmel, 200 kg trockene und Übergemüse, 50 kg Weizenmehl, 100 kg Spelzefah, 135 kg Butter, 1000 l Rahmilch, 10 Schock Eier, 1100 kg Spelzstoffsack, 50 kg Rohrrüben, 1400 St. Lagerblech je 1/2 l Inhalt;
  2. Die Abnahme der Küchenabfälle und Strohsackfüllungen.
- Angebote sind bis 4. Februar vorm. 10 Uhr verschlossen und gebührenfrei einzulegen. Die im Geschäftszimmer des unterzeichneten Vorgesetzten ausliegenden Bedingungen sind vorher einzusehen.  
Wiltzschlagarett Zeitbahn.

## Bekanntmachung.

Nachdem das vom Gemeinderat unterm 16. März, 1. April und 30. Oktober 1903 aufgestellte Regulativ, die Erhebung einer Biersteuer in der Gemeinde Röderau betreffend, vom Königl. Ministerium des Innern genehmigt ist, wird solches hiermit bekannt gemacht, daß dasselbe mit heutigem Tage in Gültigkeit tritt.

Alle Inhaber von Gasthöfen und Restaurationen, insoweit alle diejenigen, welche Bier unmittelbar an Konsumanten verkaufen oder vertreiben oder bereits auf Lager haben, sind verpflichtet, über das von ihnen bezogene, sowohl hier als auswärts gekaufte Bier ein Buch zu führen, aus welchem Bezugsquelle, Sorte und Quantum des Bieres, sowie die Zeit des Empfanges ersichtlich ist.

Die Einträge in diese Bücher, welche vom Gemeindevorstand zu begleichen sind, sind genau und vollständig mit Bezeichnung des Signums und der Nummer der Befehle am Tage des Bezugs des Bieres zu bewirken.

Zum Überhandlungen werden unachtsamlich gemäß der §§ 12 und 13 des Regulativs bestraft.  
Röderau, am 23. Januar 1904.  
Bismarck, Gemeindevorstand.

Die auf **Emil Rudolf** in Zeitbahn ausgestellte Stadtpasskarte Nr. 6 ist als verloren angezeigt worden und wird hiermit für ungültig erklärt.  
Zeitbahn, den 25. Januar 1904.  
Der Gemeindevorstand.